

Preisblatt**zur Belieferung mit Strom im Rahmen der
Ersatzversorgung Strom für Haushaltskunden.**

Gültig ab 01.02.2025

Haushaltskunden

sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Niederspannungsnetz beziehen. Die Ersatzversorgung findet durch die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH gemäß §38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) statt.

Dieses gesetzliche Schuldverhältnis endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Eine Ersatzversorgung über diesen Zeitraum hinaus ist gesetzlich nicht möglich. Wurde bis dahin kein Strom-Liefervertrag abgeschlossen, wird der Haushaltskunde zu den Konditionen des Grundversorgungstarifs weiter mit Strom beliefert.

Für die Ersatzversorgung für Haushaltskunden mit Strom gelten die folgenden

Preise ab dem 01.02.2025

Preise Ersatzversorgung Strom für Haushaltskunden

| Versorgung in Niederspannung ohne Leistungsmessung | netto | brutto ¹ |
|--|--------|---------------------|
| Arbeitspreis ² | Ct/kWh | 39,90 |
| Grundpreis ³ | €/Jahr | 100,00 |

¹ Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.

² Inkl. Netznutzungsentgelt, Konzessionsabgabe sowie aller weiteren Steuern / Abgaben / Umlagen.

³ Inkl. Netznutzungsentgelte sowie Messung / Abrechnung.

Der Strompreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

Im Arbeitspreis enthalten sind die Beschaffungs-, Service-, Vertriebs-, und IT-Kosten in Höhe von 24,97 ct/kWh netto.

Zukünftige Preisänderungen sind jeweils zum 1. und 15. eines Monats möglich. Die Änderung wird ausschließlich auf unserer Internetseite www.swt.de veröffentlicht. Eine briefliche Mitteilung erfolgt nicht. Die Preise gelten im Netzgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Handelsregister: HRB-Nr. 3369 Amtsgericht Wittlich, Anschrift: Ostallee 7–13, 54290 Trier).

Sofern nicht anders geregelt, gelten die Strom-Grundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die Unterlagen finden Sie im Internet unter www.swt.de.

Heute schon an morgen denken.

Ergänzungen

zum „Preisblatt zur Belieferung mit Strom im Rahmen der Ersatzversorgung Strom für Haushaltskunden“

Gültig ab 01.02.2025

Gesamtüberblick der in den Preisen der „Ersatzversorgung für Haushaltskunden der SWT“ enthaltenen Umlagen, Steuern, Abgaben und Entgelte.

Als Stromkunde mit einem Verbrauch bis zu 10.000 Kilowattstunden pro Lieferstelle und Jahr zahlen Sie für:

| Gesetzlich veranlasste Steuern / Abgaben / Umlagen, gültig ab 01.01.2025 | | netto | brutto ¹ |
|--|--------|-------|---------------------|
| KWKG-Umlage nach §12 EnFG | Ct/kWh | 0,277 | 0,33 |
| Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG | Ct/kWh | 0,816 | 0,97 |
| Aufschlag für besondere Netznutzung* | Ct/kWh | 1,558 | 1,85 |
| Stromsteuer (Regelsatz) | Ct/kWh | 2,05 | 2,44 |

| Strom-Konzessionsabgaben in Gemeinden | | netto | brutto ¹ |
|--|--------|-------|---------------------|
| bis 25.000 Einwohner | Ct/kWh | 1,32 | 1,57 |
| bis 100.000 Einwohner | Ct/kWh | 1,59 | 1,89 |
| bis 500.000 Einwohner | Ct/kWh | 1,99 | 2,37 |
| ab 500.000 Einwohner | Ct/kWh | 2,39 | 2,84 |
| Innerhalb der Schwachlastzeit gemäß § 2 KAV (nur Tarife mit Schwachlastregelung) | Ct/kWh | 0,61 | 0,73 |

¹ Inkl. 19% Umsatzsteuer. Das Entgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) zum Rechnungsbetrag. Bruttobeträge sind gerundet.

* Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 StromNEV-Umlage.
Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung öffentlicher Verkehrswege durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die Konzessionsabgaben berücksichtigt und in der jeweiligen Höhe an den Netzbetreiber abgeführt. Bei der Belieferung von Grund- und Ersatzversorgungskunden dürfen die oben aufgeführten Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nicht überschritten werden. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde und von der Verwendung ab. Das Grundversorgungsgebiet der SWT erstreckt sich auf das Strom-Netzgebiet der SWT.

Netznutzungs- und Messentgelte

Hierunter fallen Entgelte an den zuständigen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung. Diese werden in der jeweiligen Höhe an den zuständigen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber abgeführt. In den Energiepreisen werden diese Entgelte berücksichtigt bzw. darauf hingewiesen, wenn sie zusätzlich zu berücksichtigen sind. Die aktuellen Netznutzungs- und Messentgelte der SWT finden Sie im Internet unter www.swt.de.

Gesetzlich veranlasste Steuern / Abgaben / Umlagen / Aufschläge

Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber im Internet unter www.netztransparenz.de.

Heute schon an morgen denken.